

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.01.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Der Petent setzt sich dafür ein, dass zusätzliche Anerkennung für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen, wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, nicht den Leistungen aus der Grundsicherung gegengerechnet werden.

Der Petent führt im Einzelnen aus, dass viele Menschen mit Behinderung fleißig arbeiten würden – z. T. bis zu 35 Stunden in der Woche – und neben dem bescheidenen Werkstattgeld auch auf Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) angewiesen seien. Zusätzliche Gehaltszuwendungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld könnten sie jedoch nicht behalten, da dies auf die Grundsicherung angerechnet werde. Dies führe zu Demotivation oder sogar einer ablehnenden Haltung gegenüber den Sonderzahlungen. Daher sei eine Änderung dringend notwendig, damit die Beschäftigten in Werkstätten für behinderte Menschen wie andere Arbeitnehmer auch diese – wenn auch kleinen – Beträge behalten können und dadurch mehr Anerkennung erfahren.

Zu dieser als öffentliche Petition zugelassenen Eingabe sind 63 Diskussionsbeiträge und 126 Mitzeichnungen eingegangen.

Zu diesem Anliegen hat den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eine weitere Eingabe gleichen Inhalts erreicht, die wegen des Sachzusammenhangs in die parlamentarische Prüfung mit einbezogen wird. Es wird um Verständnis gebeten, wenn nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu dem Anliegen darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte folgendermaßen zusammenfassen:

Wie der Petent richtig ausführt, steht Menschen mit Behinderung, die in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) arbeiten, je nach ihrem Einkommen Grundsicherung nach dem SGB XII zu.

Für diesen Personenkreis gibt es bereits Anrechnungsfreiheit von erzieltm Erwerbseinkommen durch die so genannte Sockelbetragsregelung. Danach wird gerade bei den kleineren Einkommen der Beschäftigten in WfbM ein Sockelbetrag von einem Achtel des Eckregelsatzes schon ab dem ersten verdienten Euro frei gelassen. So bleiben – bezogen auf den Betrag von 399 Euro der Regelbedarfsstufe 1 - 50 Euro als Grundbetrag anrechnungsfrei. Hinzu kommt eine 25-prozentige Anrechnungsfreiheit für das Einkommen, das den Sockelbetrag übersteigt. Beträgt der monatliche Verdienst also beispielsweise 150 Euro, dann bleibt ein Betrag von 75 Euro anrechnungsfrei (50 Euro plus 25 Prozent von 100 Euro). Weiterhin haben die in den WfbM beschäftigten Menschen mit Behinderung Anspruch auf die Leistungen der Eingliederungshilfe, d. h. das Arbeitsfördergeld in Höhe von 26 Euro, das ebenfalls anrechnungsfrei bleibt.

Die vom Petenten angesprochenen Sonderzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld gehören zum Arbeitsentgelt, das zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt ist und somit auch dazu beiträgt, weniger ergänzende Leistungen aus Steuermitteln zu erhalten. Daher sind die Sonderzahlungen bisher auch nicht anrechnungsfrei.

Dennoch verkennt der Petitionsausschuss nicht, dass der Petent zu Recht anspricht, dass bei den Betroffenen Demotivation oder auch Verbitterung entstehen kann, wenn Weihnachtsgeld nie für Weihnachtsgeschenke oder ein Weihnachtsessen oder einen Weihnachtsbaum ausgegeben werden kann, beziehungsweise Urlaubsgeld wenigstens für einen Wochenendausflug, weil es dem Arbeitsentgelt zugeschlagen und damit angerechnet wird. Der Petitionsausschuss erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die Lebens- und Einkommenssituation für Menschen mit Behinderung, die in WfbM beschäftigt sind, unabhängig von den Fragen des Verdienstes Beschwerden aufweist, von denen sich Menschen ohne Behinderung noch nicht einmal eine Vorstellung machen können.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.